



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die Rahmenbedingungen wurden von der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen- und Vertreter der Quartiertreffpunkte sowie in Absprache mit dem Verband Quartiertreffpunkte Basel erstellt. Es bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und kann als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen bzw. als Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundes sowie des Kanton Basel-Stadt angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Der Bundesrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 18. Oktober 2020 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits am 16. Oktober 2020 über verschärfte Massnahmen informiert.

Ab 19. Oktober 2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden. Öffentliche und private Veranstaltungen werden auf maximal 50 Personen beschränkt, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Die geltende Verordnung des Kantons hält fest, dass der Betreiber oder Organisator bei der Erhebung von Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten hat.

Es dürfen sich maximal 100 Personen in Restaurationsbetrieben (pro Raum) aufhalten. Die Konsumation in Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, darf nur noch sitzend erfolgen.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden einzuhalten. Die Abstandsregelung soll wenn immer möglich nur bei Angeboten aufgehoben werden, die per se einen engen Körperkontakt benötigen (z.B. Paartanzkurse), nicht aber um grundsätzlich möglichst vielen Personen den Zugang zu den Angeboten zu gewähren.

Es besteht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der Quartiertreffpunkte eine **obligatorische Maskenpflicht**. Diese gilt zu jeder Zeit für Eingangs- und Empfangsbereiche, für alle Gänge sowie für alle öffentlich zugänglichen Angebote wie offene Treffpunkte, Eltern-Kind-Treffpunkte, Veranstaltungen (eigene und externe) und für den Gastronomiebereich. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nicht öffentliche zugängliche Angebote wie z.B. Bewegungskurse oder andere Kleingruppenangebote, bei denen die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden können. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Es werden die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer bei allen Angeboten (offene Treffpunkte, Veranstaltungen, Kurse, etc.) **mittels Präsenzlisten** erfasst und bei Bedarf für das **Contact Tracing** zur Verfügung gestellt. Gemäss kantonaler Verordnung muss der Veranstalter oder Betreiber die Richtigkeit der Kontaktdaten mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig sicherstellen.

Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht hin.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Reinigung der Räumlichkeiten** wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regelmässig, sicher aber nach jeder Nutzung mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle und andere Gegenstände. WCs müssen regelmässig gereinigt werden. Für die Händetrocknung werden Einweghandtücher zur Verfügung gestellt, auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Ebenfalls werden Putztücher nur einmalig gebraucht. Die Quartiertreffpunkte erstellen einen Reinigungsplan, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die Reinigung kann bei eingemieteten Angeboten auch an die durchführenden Leitungspersonen übertragen werden. Für die Kontrolle der Sauberkeit sind die Quartiertreffpunkte verantwortlich.

Die **Angebotswechsel** (Ein- und Auslass) resp. die **gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine zu grossen Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, sicher aber nach jeder Nutzung. Auf Ventilatoren ist zu verzichten.

Lesematerial und Informationsflyer können aufgelegt werden, die Nutzenden sollen darauf hingewiesen werden, dass die Hände vorher desinfiziert werden sollen.

Spielsachen und insbesondere nicht notwendige **Textilmaterialien** (z.B. Kissen, Stofftiere, etc.) sind auf das Notwendige zu reduzieren und regelmässig zu reinigen oder zu waschen.

Es sollte möglichst vermieden werden, **persönliche Gegenstände** von Nutzenden und von Mitarbeitenden anzufassen. Es wird empfohlen, Garderoben so zu organisieren, dass Kleidungsstücke versorgt oder entnommen werden können, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden müssen.

3. Rahmenbedingungen und spezifische Schutzmassnahmen zur Durchführung der unterschiedlichen Angeboten in den Quartiertreffpunkten

Bei der Durchführung der unterschiedlichen Angebote sind immer die zuvor aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten und folgende besonderen Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen.

Als **Grundsatz** für die Quartiertreffpunkte gilt, dass möglichst viele Angebote, bei Bedarf mit gewissen Einschränkungen (z.B. kleinere Personenanzahl, angepasste Räumlichkeiten, etc.), durchgeführt werden sollen.

• Offene Treffpunkte

Zielgruppenübergreifende sowohl als auch zielgruppenspezifische Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte) können unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die Anzahl NutzerInnen ist je nach Raumgrösse und -struktur zu begrenzen, so dass die Abstandsregel von 1.5 m eingehalten werden kann. Bei den offenen Treffpunkten insbesondere bei Eltern-Kind-Angeboten ist genügend Platz einzurechnen, da sich Kinder im Raum aktiver bewegen und die Abstandsregelungen dadurch schwieriger eingehalten werden können. Als Richtwert gilt grundsätzlich 2.25m² pro Person (1.5 x 1.5 m), bei viel Zirkulation empfiehlt es sich jedoch von 4m² pro Person auszugehen.
- Am Eingang der Quartiertreffpunkte ist die zulässige Personenanzahl, die sich in den Räumen aufhalten darf, zu kommunizieren.
- Die Treffpunktleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen zulässigen Personenanzahl und weist NutzerInnen bei Bedarf auf die geltenden Regeln hin. Die zulässige Personenanzahl kann zum Beispiel mit Hilfe von laminierten Eintrittskarten kontrolliert werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten werden die laminierten Karten wieder abgegeben und desinfiziert, bevor sie wieder vergeben werden.
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind die Ein- und Auslaufzeiten zu verlängern.

• Gastronomische Angebote

Es gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**². Auf Selbstbedienungsbuffets ist zu verzichten. Für Mitarbeitende sowie Gäste von Restaurationsbetrieben gilt im Kanton Basel-Stadt eine **Maskentragpflicht**. Die Maskentragpflicht für Mitarbeitende entfällt, wenn spezielle Schutzvorrichtungen, beispielsweise eine Kunststoffscheibe alternativ vor Ansteckungen schützt. Mitarbeitende, in den Quartiertreffpunkten, die Essen und Getränke ausschenken bzw. bedienen, müssen demnach eine Maske tragen bzw. es müssen geeignete Schutzvorrichtungen installiert werden.

² <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Apéros / kulinarischen Anlässe (in geschlossenem Rahmen bzw. mit beschränkter Personenanzahl) müssen sitzend stattfinden. Die Maske darf nur an den Tischen abgenommen werden.

- **Kurse / Gruppenangebote**

Es sind alle Kurs- und Gruppenangebote unter Einhaltung von auf das Angebot abgestimmten Schutzmassnahmen (Hygieneregeln, Abstand halten und/ oder Masken tragen, Contact tracing) möglich.

Sport und Bewegungsangebote sind ohne Einschränkung der Gruppengrösse erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Paartanz, etc.). In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.

- **Veranstaltungen**

Es sind öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen erlaubt.

Öffentliche und private Veranstaltungen werden auf maximal 50 Personen beschränkt, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Bei Veranstaltungen von externen Mietparteien, die öffentlich zugänglich sind, besteht ebenfalls eine obligatorische Maskentragepflicht. Diese Vorgabe ist in den Mietvertrag aufzunehmen.

Es muss für jede Veranstaltung(sreihe), für die die Quartiertreffpunkte als Organisatoren verantwortlich sind, ein separates Schutzkonzept erstellt werden, welches während der Veranstaltung in ausgedruckter Form und von der verantwortlichen Person unterschrieben vor Ort vorliegen muss.

- **Vermietungen**

Die Räumlichkeiten können für Vermietungen (Sitzungen, private Anlässe, Veranstaltungen, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, die zulässige Personenanzahl für die unterschiedlichen Vermietungsarten zu definieren (z.B. für Sitzungen 2.25m² pro TeilnehmerIn).

An privaten Veranstaltungen (Familienfeste, Geburtstagsfeier, etc.) mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

Die **Verantwortung zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln liegt bei der Mietpartei**. Die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen. Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, braucht es ab 100 Personen ein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten.

- **Aktivitäten im öffentlichen Raum**

Aktivitäten im öffentlichen Raum können unter Einhaltung der auf das Angebot abgestimmten Schutzmassnahmen (Hygieneregeln, Abstand halten und/ oder Masken tragen, Contact tracing) durchgeführt werden. Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind im öffentlichen Raum verboten.

- **Spielgruppen**

Finden gemäss Schutzkonzept des Erziehungsdepartements³ statt.

³ <https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:4264f5c7-8041-46b9-b6d4-20642c7677b3/Schutzkonzept%20und%20Handreichung%20ED%20vom%2029.%20April%202020%20f%C3%BCr%20Spielgruppen.pdf>

- **Elternberatung**
Findet gemäss Schutzkonzept der Elternberatung statt⁴.

3.1 Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.qtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

Bei der Durchführung von Angeboten durch Dritte sind die jeweiligen externen Angebotsverantwortlichen für die Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen zuständig. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen den Quartiertreffpunkten vorliegen. Die Angebotsverantwortlichen sind zudem im Besitz aller nötigen **Kontaktinformationen der TeilnehmerInnen**, um bei allfälligen Ansteckungen durch das Coronavirus die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Externe Angebotsverantwortliche sind verpflichtet, die jeweilige Quartiertreffpunktleitung zu informieren, wenn es bei TeilnehmerInnen zu Ansteckungen gekommen ist.

Die Angebote stehen allen Personengruppen offen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen diese zu nutzen und das persönliche Risiko abzuschätzen.

4. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

5. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Empfehlung zu Home office

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁶ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

Home office soll ermöglicht werden, insbesondere wenn sich mehrere Mitarbeitende gleichzeitig in Büroräumlichkeiten aufhalten.

6. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

⁴ <https://www.vereinfaerkinderbetreuung.ch/index.php/aktuelles>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Angeboten in den Quartiertreffpunkten gelten ab dem 19. Oktober 2020 bis auf Widerruf. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend vorgenommen.

Basel, 19.10.2020